

Einführungsgesetz Thurgau

412.11

Gesetz über die Berufsbildung

(Vom 4. November 1985)¹⁾

I. Allgemeines

§ 1. ¹⁾Dieses Gesetz regelt in Ausführung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978²⁾ (Berufsbildungsgesetz) und des Bundesgesetzes über die Forderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951³⁾ (Landwirtschaftsgesetz):

1. die Berufsberatung;
2. die berufliche Grundausbildung;
3. die berufliche Fort- und Weiterbildung sowie die Umschulung.

²⁾Der Regierungsrat kann das Gesetz ganz oder teilweise auf Berufe anwendbar erklären, die nicht dem Berufsbildungsgesetz²⁾ oder dem Landwirtschaftsgesetz³⁾ unterstehen.

³⁾Das Gesetz gilt für Lehr- und Anlehrverhältnisse mit Lehrort im Kanton Thurgau.

§ 2. ¹⁾Der Regierungsrat bezeichnet das für den Vollzug zuständige ^{Vollzug} Departement.

²⁾Die Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere bei den Einführungskursen und den Lehrabschlussprüfungen.

§ 3. ¹⁾Zur Beratung des Departementes wählt der Regierungsrat eine allgemeine Berufsbildungskommission von höchstens 15 Mitgliedern. ^{Berufsbildungskommissionen}

²⁾Zur Beratung des Departementes in Fragen der landwirtschaftlichen Berufsbildung und zur Mitwirkung im Vollzug wählt der Regierungsrat eine landwirtschaftliche Berufsbildungskommission von höchstens 15 Mitgliedern.

³⁾Für landwirtschaftliche Spezialberufe kann der Regierungsrat weitere Berufsbildungskommissionen einsetzen.

INFO-PARTNER



001569

¹⁾In Kraft gesetzt auf den 16. April 1987

²⁾SR 412.10

³⁾SR 910.1

II. Berufswahl

Berufsberatung

§ 4. Der Kanton sorgt für die Berufsberatung.

Lehrstellen-nachweis,
Lehrstellen-vermittlung

§ 5. ¹Der Kanton sorgt für einen öffentlichen Lehrstellennachweis und eine öffentliche Lehrstellenvermittlung.

²Die Lehrmeister sind gehalten, offene Lehrstellen zu melden und die Lehrstellenvermittlung zu unterstützen.

III. Berufliche Grundausbildung*1. Allgemeine Vorschriften*

Ausbildungs-bewilligung

§ 6. Zur Ausbildung von Lehrlingen bedürfen Lehrmeister einer Bewilligung des Kantons.

Lehrwerkstätten

§ 7. ¹Der Regierungsrat entscheidet über die Anerkennung von Lehrwerkstätten im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften über die Berufsbildung.

²Der Regierungsrat kann Beiträge an das Schulgeld für Berufslehrten in Lehrwerkstätten oder an Schulen für Gestaltung beschliessen, sofern im Kanton keine entsprechenden Lehrstellen angeboten werden.

³Der Kanton kann sich auf Beschluss des Grossen Rates am Bau oder Betrieb von Lehrwerkstätten beteiligen.

⁴Für Berufe mit andauerndem erheblichem Lehrstellenmangel kann der Grosser Rat die Errichtung oder Führung von Lehrwerkstätten durch den Kanton beschliessen.

Kranken- und Unfall-versicherung

§ 8. ¹Der Lehrling hat sich, abweichende Regelung vorbehalten, gegen die Folgen von Krankheit ausreichend zu versichern.

²Die Versicherung gegen die Folgen von Unfall richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung.

³Im Lehrvertrag ist zu regeln, wer die Prämien für die Krankenversicherung und die Nichtberufsunfallversicherung trägt.

Einführungs-kurse

§ 9. ¹Der Kanton unterstützt die von den Berufsverbänden durchzuführenden Einführungskurse.

²Sofern im Kanton die Durchführung obligatorischer Einführungskurse durch Berufsverbände nicht sichergestellt ist, kann der Regierungsrat die Teilnahme an anderen, gleichwertigen Kursen anordnen.

Berufsbildung Behinderter

§ 10. Der Kanton fordert die Berufsbildung Behindter.

Berufsbildung - C

§ 11. 1 Die Berufsbildung der Lehrmeister ist in erster Linie Aufgabe der Berufsbildung. Eltern und Lehrmeister, Diese werden durch die Berufsschule und der Lehrmeister durch das Zuständige Amt mit Auskunft und Rat unterstützen. Der Kanion kann Massnahmen zur Sinnvollen Freizeitgestaltung der Lehrmeiste, insbesondere berufsgerechte Weitbewerbe, unterstützen.

§ 12. Bei Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis kann das Zustand. Streitigkeiten dienen Amt als Vermittelungsstelle angefordert werden. Der Kanion kann Massnahmen zur Sinnvollen Freizeitgestaltung der Lehrmeiste, insbesondere berufsgerechte Weitbewerbe, unterstützen. Der Lehrmeister ist in erster Linie Aufgabe der Berufsbildung. Eltern und Lehrmeister, Diese werden durch die Berufsschule und der Lehrmeister durch das Zuständige Amt mit Auskunft und Rat unterstützen. Der Kanion kann Massnahmen zur Sinnvollen Freizeitgestaltung der Lehrmeiste, insbesondere berufsgerechte Weitbewerbe, unterstützen.

§ 13. 1 Träger von Berufsschulen im Sinne des Berufsbildungsgesetz. Träger setzes sind die Primar- oder Volksschulgemeinden Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Winterthur. Mit Bewilligung des Regierungsrates kann die Oberstufeenge- meinde anstellen der Primarschulgemeinde die Trägerschaft über-

§ 14. 1 Die Schulträger sind dem Kanton für die Erfüllung der den Pflichten Berufsschulen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

§ 15. 1 Der Schulträger setzt eine Berufsschulkommunikation ein. Sie besteht aus Vertretern des Schulträger, von Lehrern und Schülern, sowie dem Schulleiter. Der Schulträger stellt einen geschäftlichen Kontakt mit dem Lehrer her.

§ 16. 1 Der Regierungsrat regelt die Zulassung der Lehrberufe und Lehrlinge an die Berufsschulen.

2 Zur Berufsbildung in berufsspezifischen Fächern und zur Umweltbildung kommen die Berufsschule oder Lehrmeister heranzu ziehen.

3 Zur Berufsbildung in berufsspezifischen Fächern und zur Umweltbildung kommen die Berufsschule oder Lehrmeister heran zu ziehen.

4 Der Lehrmeister ist für die Berufsbildung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

5 Der Lehrmeister ist für die Berufsbildung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

6 Der Lehrmeister ist für die Berufsbildung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

7 Der Lehrmeister ist für die Berufsbildung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

8 Der Lehrmeister ist für die Berufsbildung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

9 Der Lehrmeister ist für die Berufsbildung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

10 Der Lehrmeister ist für die Berufsbildung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

11 Der Lehrmeister ist für die Berufsbildung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

12 Der Lehrmeister ist für die Berufsbildung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

13 Der Lehrmeister ist für die Berufsbildung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

14 Der Lehrmeister ist für die Berufsbildung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

15 Der Lehrmeister ist für die Berufsbildung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendigen Bauern und Einrichtungen zur Verfüzung zu stellen und zu unterhalten.

²Für den Besuch von Freifächern und Stützkursen kann der Regierungsrat besondere Regelungen treffen.

³Der Regierungsrat bestimmt, welchen Berufsschulen eine Berufsmittelschule angegliedert wird; er regelt die Zuteilung der Schüler.

Hauswirtschaftliche Ausbildung

§ 17. ¹Der Regierungsrat regelt die Organisation des Berufsschulunterrichtes für hauswirtschaftliche Berufe.

²Er kann Schulgemeinden verpflichten, die notwendigen Einrichtungen für den Unterricht und die Lehrabschlussprüfungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³Der Kanton kann auf Beschluss des Grossen Rates eine Fachschule für hauswirtschaftliche Berufe führen.

Unentgeltlichkeit

§ 18. Der Unterricht an Berufsschulen, Berufsmittelschulen, in Freifächern und Stützkursen ist für den Lehrling unentgeltlich.

Kosten von Lehrmitteln und Schulmaterial

§ 19. Personliche Lehrmittel und Schulmaterialien gehen zu Lasten des Lehrlings. Der Lehrmeister kann diese Kosten im Lehrvertrag ganz oder teilweise übernehmen.

Beitrag an Fahrtkosten

§ 20. Der Kanton kann Lehrlingen, die für den Besuch der Berufsschule oder von interkantonalen Fachkursen erhebliche Distanzen zurücklegen müssen, einen Beitrag an die Fahrtkosten ausrichten.

Schuljahr

§ 21. ¹Das Schuljahr umfasst in der Regel 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen.

²Der Regierungsrat legt Beginn und Ende des Schuljahres sowie die schulfreien Tage fest.

³Er regelt die Ferien.

Berufsschullehrer

§ 22. ¹Der Regierungsrat regelt die Wahlbarkeit sowie die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Berufsschullehrer.

²Das Departement entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von hauptamtlichen Lehrstellen.

Obligatorische Lehrmittel

§ 23. Das Departement kann Lehrmittel obligatorisch erklären.

Freifächer, Stützkurse

§ 24. Die Berufsschulen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, Freifächer und Stützkurse anzubieten.

Stundenpläne

§ 25. Die Stundenpläne sind so zu gestalten, dass der Lehrling pro Schultag in der Regel nicht mehr als neun Lektionen, Turnen, Freifächer und Stützkurse eingeschlossen, zu besuchen hat.

§ 26. ¹Der Regierungsrat legt den Rahmen für die Schülerzahlen pro Klasse fest und stellt die Grundsätze für das Absenzen- und Disziplinarwesen sowie für das Ausstellen von Zeugnissen auf.

² Er regelt das Rechnungswesen, den schularztlichen Dienst und das Berufsschulinspektorat.

3. Prüfungen

§ 27. ¹Die Lehrabschlussprüfungen werden von kantonalen Prüfungskommissionen durchgeführt, soweit nicht der Bund einen Berufsverband damit beauftragt hat.

Lehrabschluss-
prüfungskommissionen

² Der Regierungsrat regelt die Wahl der kantonalen Prüfungskommissionen sowie die Vertretung des Kantons in den Kommissionen von Verbanden, die vom Bund beauftragt sind.

³ Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Kanton und Berufsschulen müssen in den Prüfungskommissionen angemessen vertreten sein.

§ 28. ¹Der Regierungsrat regelt die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.

Lehrabschluss-
prüfungen

² Die Berufsschulen haben ihre Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Die Lehrabschlussprüfung ist für die Prüflinge unentgeltlich.

§ 29. ¹Zwischenprüfungen sind in der Regel durchzuführen, sofern

Zwischen-
prüfungen

1. Betriebe erstmals Lehrlinge ausbilden;
2. die betrieblichen oder personellen Verhältnisse eines Lehrbetriebes sich wesentlich geändert haben;
3. Mangel in der Ausbildung festgestellt werden.

Die Kosten trägt der Lehrbetrieb.

² Stellt eine der Vertragsparteien aus anderen Gründen das Begehen um Durchführung einer Zwischenprüfung, trägt sie die Kosten.

³ Die Vorschriften über die Lehrabschlussprüfung gelten sinngemäß.

§ 30. ¹Der Regierungsrat regelt die Wahl der Prüfungsexperten.

Prüfungs-
experten

² Die Berufsschullehrer sind verpflichtet, bei Vorbereitung und Abnahme der Lehrabschlussprüfungen mitzuwirken.

³ Besteht Mangel an Experten, können Lehrmeister oder deren Mitarbeiter zur Expertentätigkeit verpflichtet werden.

§ 31. Prüfungsexperten sind verpflichtet, Aus- oder Weiterbildungskurse zu besuchen.

Expertenkurse

4. Anlehre**Grundlagen**

§ 32. Die Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere die §§ 6, 8, 11, 12, 16, 18, 19, 20, 23, 25 und 26 gelten sinngemäss auch für die Anlehre.

Hochzahl von Lehrlingen und Anlehrlingen

§ 33. Die Höchstzahl der Lehrlinge, die in einem Betrieb in demselben Beruf gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, schliesst Lehrlinge und Anlehringe ein. Anlehringe werden demjenigen Lehrberuf zugerechnet, der dem Anlehrberuf am nächsten kommt.

IV. Berufliche Fort- und Weiterbildung, Umschulung**Grundsatz**

§ 34. ¹Der Kanton fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung.
²Er unterstützt die Umschulung.

Kurse, Veranstaltungen

§ 35. ¹Die Durchführung von Kursen oder Veranstaltungen zur beruflichen Fort- oder Weiterbildung sowie zur Umschulung obliegt den Berufsschulen und Berufsverbänden.

²Der Regierungsrat kann die Berufsschulen zur Durchführung von Kursen verpflichten.

Benutzung von Räumen oder Einrichtungen

§ 36. ¹Die Berufsschulen sind verpflichtet, ihre Räume und Einrichtungen Berufsverbänden oder Organisationen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der berufliche Unterricht nicht beeinträchtigt wird und von der Berufsschule nicht ähnliche Kurse oder Veranstaltungen angeboten werden.

²Diese Regelung gilt auch für Räume oder Einrichtungen von Berufsverbänden, sofern Kantonsbeiträge geleistet worden sind.

Beteiligung und Beiträge des Kantons

§ 37. ¹Der Kanton kann sich an Institutionen der Fort- oder Weiterbildung sowie der Umschulung beteiligen oder daran Beiträge leisten.

²Der Regierungsrat kann Beiträge an das Schulgeld von Institutionen der Fort- oder Weiterbildung sowie der Umschulung beschliessen.

V. Landwirtschaftliche Berufsbildung**Träger**

§ 38. ¹Der Kanton ist Träger der landwirtschaftlichen Berufsbildung.

²Der Regierungsrat kann vom Bund anerkannte landwirtschaftliche Hauptvereine oder andere Körperschaften mit der landwirtschaftlichen Berufsbildung beauftragen oder als deren Träger anerkennen.

§ 39. ¹Die landwirtschaftlichen Berufsschulen vermitteln den Lehrlingen berufskundlichen und allgemeinbildenden Unterricht.

Landwirtschaftliche Berufsschulen

²Die Primarschulgemeinden der Lehrorte tragen die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten.

³Die Schulgemeinden sind verpflichtet, den landwirtschaftlichen Berufsschulen die für den Unterricht notwendigen Schulräume, soweit vorhanden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴Der Regierungsrat regelt die Schulorganisation und den Unterricht sowie die Aufnahme von in der Landwirtschaft tätigen Jugendlichen, die keine Berufslehre absolvieren.

§ 40. ¹Der Kanton führt die landwirtschaftliche Fach- und bäuerliche Haushaltungsschule Arenenberg sowie ihr unterstellt landwirtschaftliche Beratungsdienste und Zentralstellen.

Landwirtschafts- und Haushaltungsschule

²Der Regierungsrat regelt Organisation und Unterricht. Er bestimmt eine Aufsichtskommission.

³Die Aufgaben der Schule sind:

- 1 Erteilung des Fachunterrichtes im Beruf des Landwirtes;
2. Führung der bäuerlichen Haushaltungskurse;
3. Durchführung von Vorbereitungskursen für die Bäuerinnenprüfung;
- 4 Durchführung von Kursen zur beruflichen Fort- oder Weiterbildung.

⁴Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und Zentralstellen richten sich nach den Bundesvorschriften.

⁵Der Regierungsrat kann der Schule sowie den Beratungsdiensten und Zentralstellen weitere Aufgaben übertragen.

§ 41. Besteht Mangel an Ausbildungsplätzen, kann der Regierungsrat beschliessen, Filialklassen im Kanton zu führen oder bei Besuch ausserkantonaler Fachschulen das Schulgeld ganz oder teilweise durch den Kanton zu übernehmen.

Mangel an Ausbildungsplätzen

§ 42. ¹An der Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Arenenberg wird ein Konvikt geführt. Der Regierungsrat regelt die Aufnahmehandlungen und legt die Taxen fest.

Konvikt

²Die Schüler können verpflichtet werden, im Konvikt zu wohnen.

§ 43. Der Kanton kann sich an Berufs- oder Fachschulen für landwirtschaftliche Spezialberufe beteiligen oder daran Beiträge leisten.

Schulen für landwirtschaftliche Spezialberufe

§ 44. ¹Die §§ 2 Absatz 2, 7, 9, 13 bis 17, 21, 27, 29, 32, 33 und 49 dieses Gesetzes gelten für die landwirtschaftliche Berufsbildung nicht.

Anwendbarkeit der übrigen Teile des Gesetzes

²Die übrigen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar, soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

VI. Finanzierung

Kanton

§ 45. Der Kanton trägt die nach Abzug aller Beiträge verbleibenden Kosten für

1. die kantonale Berufsberatung;
2. die Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Arenenberg sowie die landwirtschaftlichen Beratungsdienste und Zentralstellen;
3. die kantonale Fachschule für Hauswirtschaftsberufe;
4. den Unterricht an Berufs- und Fachschulen der landwirtschaftlichen Spezialberufe;
5. die Lehrabschluss-, Fähigkeits-, Bäuerinnen- und Haushaltleiterinnenprüfung;
6. die Aus- und Weiterbildung der Prüfungsexperten;
7. die Fahrtentschädigungen an Lehrlinge;
8. die vom Kanton oder in seinem Auftrag durchgeföhrten obligatorischen Lehrmeisterkurse.

Kantonsbeiträge an Schul- und Kursträger

§ 46. ¹Der Kantonsbeitrag beträgt 40 bis 60% der Aufwendungen für

1. Berufsschulen gemäss §§ 13, 17 und 39 sowie Berufsmittelschulen;
2. Kurse für Angelernte;
3. höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen sowie Technikerschulen.

²Der Kantonsbeitrag beträgt 35 bis 50% der Aufwendungen für

1. Einführungskurse;
2. Veranstaltungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung;
3. Lehrwerkstätten.

³Der Kantonsbeitrag beträgt bis 60% der Aufwendungen für andere Massnahmen, die der Forderung der Berufsbildung dienen.

Gewährung und Bemessung der Beiträge

§ 47. ¹Der Regierungsrat regelt die weiteren Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen, die anrechenbaren Aufwendungen und die Höhe des Beitragssatzes im Rahmen von § 46.

²Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, sofern der Empfänger Vorschriften über die Berufsbildung verletzt.

Schulgeld ausserkantonaler Berufsschulen

§ 48. Der Kanton und die Primarschulgemeinden der Lehrorte tragen zu gleichen Teilen das Schulgeld sowie die Kosten des schulärztli-

chen Dienstes für Lehrlinge, die ausserhalb des Kantons Berufsschulen, Berufsmittelschulen oder interkantonale Fachkurse besuchen.

§ 49. Die Träger der Berufsschulen kommen für die Kosten von ^{Schulträger} Bereitstellung und Unterhalt der Berufsschulbauten auf, soweit diese Kosten nicht von Bund oder Kanton übernommen werden.

§ 50. ^{Primarschulgemeinden} ¹Die Primarschulgemeinden der Lehrorte tragen die unmittelbaren Kosten des Berufsschulbetriebes und des schulärztlichen Dienstes, soweit diese Kosten nicht von Bund oder Kanton übernommen werden.

²Aufwendungen für freiwillige Leistungen der Berufsschule, für die berufliche Fort- oder Weiterbildung sowie für die Umschulung gelten nicht als Kosten im Sinne von Absatz 1.

³Auf Verlangen der Schulträger haben die Primarschulgemeinden der Lehrorte nach Ablauf des ersten Schulsemesters Teilzahlungen bis zu drei Vierteln des mutmasslichen Jahresbeitrages zu leisten.

§ 51. ^{Lehrmeister} ¹Die Lehrmeister tragen die Kosten von Einführungskursen oder Kursen gemass § 9 Absatz 2, soweit diese nicht von Bund oder Kanton übernommen werden.

²Sie leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Lehrmeisterkurse.

³In Berufen, bei denen die Lehrabschlussprüfungen einen grossen Aufwand verursachen, können die Lehrmeister zu Beiträgen an die Kosten herangezogen werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52. Innert zwei Jahren sind die Berufsschulreglemente den neuen Vorschriften anzupassen und die Kommissionen neu zu bestellen. ^{Anpassungsfristen}

§ 53. ^{Rechtsmittel} ¹Gegen Entscheide des zuständigen Amtes, der Prüfungskommissionen, der Kurskommissionen für die Durchführung von Einführungskursen, der landwirtschaftlichen Berufsbildungskommissionen sowie der obersten Schulorgane kann beim Departement Rekurs erhoben werden.

²Der Rekurs ist auch zulässig gegen Noten von Berufs- oder Fachschulen, soweit sie für eine Schlussnote der Lehrabschluss- oder Fähigkeitsprüfung berücksichtigt werden. In diesen Fällen entscheidet das Departement endgültig.

³Alle weiteren Entscheide des Departementes unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

412.11

Berufsbildung-G

)§ 54. ...

Inkrafttreten
§ 55. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1986, Seite 150